



**Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und
Verwaltungsrecht**

vom 26. Januar 2012 (735 11 273)

Berufliche Vorsorge

Austrittsleistung aus beruflicher Vorsorge

Besetzung Prasidentin Eva Meuli Ziegler, Kantonsrichter Jgnaz Jermann, Kan-
tonsrichter Yves Thommen, Gerichtsschreiberin Gisela Wartenweiler

Parteien A.____, X.____ strasse 12, DE-79618 Rheinfelden, geschiedene
Ehegattin

B.____, Y.____ gass 6, DE-79618 Rheinfelden, geschiedener Ehegat-
te

gegen

C.____, Z.____ strasse 2, 4153 Reinach BL, Vorsorge- bzw. Freizü-
gigkeitseinrichtung

Betreff Austrittsleistung aus beruflicher Vorsorge

A. A.____ geborene D.____ und B.____ heirateten am 5. Juni 1990 in Lenzkirch in Deutsch-
land. Mit Teilbeschluss des Amtsgerichts Lorrach vom 15. Marz 2011 wurde die Ehe von
A.____ und B.____ nach deutschem Recht geschieden. Dieses Urteil erwuchs gleichentags in
Rechtskraft. Gemass Protokoll vom 15. Marz 2011 genehmigte das Amtsgericht Lorrach die von
den geschiedenen Ehegatten geschlossene Vereinbarung uber die halftige Teilung der in der

Schweiz erworbenen vorsorgerechtlichen Ansprüche des geschiedenen Ehemannes in Höhe von Fr. 93'421.--.

B. Mit Eingabe vom 7. August 2011 ersuchte der geschiedene Ehemann das basellandschaftliche Kantonsgericht, Abteilung Sozialversicherungsrecht, um Vollstreckung der vom Amtsgericht Lörrach genehmigten Vereinbarung betreffend Teilung der schweizerischen Ansprüche aus beruflicher Vorsorge.

C. Das Kantonsgericht eröffnete am 25. August 2011 das Verfahren nach Art. 281 Abs. 3 ZPO. Dabei stellte es fest, dass der geschiedene Ehemann bei der C.____, welche von der E.____ verwaltet wird, über Altersguthaben verfügt. Es forderte deshalb diese Vorsorgeeinrichtung auf, die Höhe der Austrittsleistung des geschiedenen Ehemannes berechnet nach der Ehedauer gemäss deutschem Recht (1. Juni 1990 - 28. Februar 2010) und gemäss schweizerischem Recht (5. Juni 1990 - 15. März 2011) mitzuteilen.

D. Mit Eingabe vom 8. September 2011 teilte die E.____ mit, dass sich die Austrittsleistung des geschiedenen Ehemannes per 28. Februar 2010 auf Fr. 186'842.-- und per 15. März 2011 auf Fr. 209'001.-- belaufe. Am 26. September 2011 bestätigte der geschiedene Ehemann, dass er vor Eintritt in die C.____ bei keiner anderen Einrichtung der beruflichen Vorsorge in der Schweiz versichert gewesen sei.

E. Das Kantonsgericht gab den Parteien am 29. September 2011 Gelegenheit zur Stellungnahme. Der geschiedene Ehemann beantragte am 7. Oktober 2011, es sei der vom Amtsgericht festgesetzte Betrag von Fr. 93'421.-- auf ein Freizügigkeitskonto seiner geschiedenen Ehefrau zu überweisen. Am 21. November 2011 gab die geschiedene Ehefrau detaillierte Angaben über ihr Freizügigkeitskonto bei der F.____ bekannt.

Das Kantonsgericht zieht **in Erwägung** :

1.1 Gemäss § 16 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 hat das Kantonsgericht von Amtes wegen, d.h. unabhängig von allfälligen Parteienanträgen, die Eintretensvoraussetzungen zu prüfen. Zu den Prozessvoraussetzungen, die allesamt erfüllt sein müssen, damit sich das Gericht materiell mit der Angelegenheit befassen kann, gehört unter anderem die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Sozialversicherungsrecht.

1.2 Gemäss Art. 73 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 in Verbindung mit Art. 25a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) vom 17. Dezember 1993 hat das am Ort der Scheidung zuständige Gericht gestützt auf den vom Scheidungsgericht bestimmten Teilungsschlüssel die Teilung der Austrittsleistungen durchzuführen. Bei ausländischen Scheidungsurteilen kann sich die örtliche Zuständigkeit nicht - wie in Art. 25a FZG vorgesehen - nach dem Ort der Scheidung richten. Es muss daher lückenfüllend ein schweizerischer Gerichtsstand bestimmt werden. Gemäss Bundesgerichtsrechtsprechung richtet sich die Zuständigkeit in einem solchen Fall nach Art. 73 Abs. 3 BVG (BGE 135 V

427 E. 1.2). Da die C.____ ihren Sitz im Kanton Basel-Landschaft hat und die sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung solcher Angelegenheiten gemäss § 54 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 beim Kantonsgericht, Abteilung Sozialversicherungsrecht, liegt, ist dessen örtliche und sachliche Zuständigkeit gegeben.

2.1 Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 legt in Art. 122 ff. die Grundsätze der Teilung der Ansprüche der Ehegatten gegenüber ihren Vorsorgeeinrichtungen im Scheidungsfall fest. Art. 122 Abs. 1 ZGB bestimmt, dass jeder Ehegatte Anspruch auf die Hälfte der nach dem FZG für die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistung des anderen Ehegatten hat, wenn ein Ehegatte oder beide Ehegatten einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge angehören und bei keinem der Ehegatten ein Vorsorgefall eingetreten ist. Stehen den Ehegatten gegenseitige Ansprüche zu, so ist nur der Differenzbetrag zu teilen. Die Ermittlung der Höhe der Austrittsleistungen ist in den Art. 22 ff. FZG und der dazugehörigen Erlasse geregelt.

2.2.1 In verfahrensmässiger Hinsicht ist nach schweizerischer Rechtsauffassung entscheidend, ob zwischen den Ehegatten Einigkeit über die Teilung der Austrittsleistungen besteht. Haben sich die Ehegatten im Rahmen des Scheidungsverfahrens über die Teilung der Austrittsleistungen sowie die Art der Durchführung der Teilung geeinigt und legen sie eine Bestätigung der beteiligten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge über die Durchführbarkeit der getroffenen Regelung und die Höhe der Guthaben vor, die für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistungen massgebend sind, so wird die Vereinbarung mit der Genehmigung durch das Gericht auch für die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge verbindlich (Art. 280 Abs. 1 und 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO] vom 19. Dezember 2008). Das Scheidungsgericht eröffnet dann der Vorsorgeeinrichtung das rechtskräftige Urteil samt den nötigen Angaben für die Überweisung des vereinbarten Betrages.

2.2.2 Kommt keine Vereinbarung zustande, so entscheidet das Scheidungsgericht über das Verhältnis, in welchem die Austrittsleistungen zu teilen sind (Art. 281 Abs. 1 ZPO). Sobald der Entscheid über das Teilungsverhältnis rechtskräftig ist, überweist das Scheidungsgericht die Streitsache von Amtes wegen an das gemäss Art. 25a Abs. 1 FZG i.V.m. Art. 73 Abs. 1 BVG zuständige Gericht (Art. 281 Abs. 3 ZPO). Dieses führt die Teilung aufgrund des vom Scheidungsgericht bestimmten Teilungsschlüssels von Amtes wegen durch (Art. 25a Abs. 2 FZG).

2.3 Fand die Scheidung nicht in der Schweiz, sondern im Ausland statt, sind die gleichen Grundsätze anzuwenden. Wird die Vorsorgeregelung von einem ausländischen Scheidungsgericht vorgenommen, ist eine in der Schweiz anerkannte ausländische Vorsorgeregelung gegenüber einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung nur dann verbindlich, wenn diese im ausländischen Scheidungsverfahren analog Art. 280 Abs. 1 und 2 ZPO eine Bestätigung über die Durchführbarkeit der getroffenen Regelung abgab (Bundesamt für Justiz, Die Teilung von Vorsorgeguthaben in der Schweiz im Zusammenhang mit ausländischen Scheidungsurteilen, Stellungnahme vom 28. März 2001, in: ZBJV 137/2001 S. 496 f.). Nur wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, kann die Anerkennung und Vollstreckung des ausländischen Urteils für die schweizerische Vorsorgeeinrichtung verbindlich ausgesprochen werden.

2.4 Fehlt es an einer Durchführbarkeitserklärung der schweizerischen Vorsorgeeinrichtung, kann das ausländische Gericht nur den Grundsatz und das Ausmass der Teilung, also den Teilungsschlüssel festlegen. Bezüglich dieses Teilungsschlüssels ist das ausländische Scheidungsurteil der Anerkennung fähig. Die eigentliche Berechnung der Leistungen ist jedoch von dem zuständigen Sozialversicherungsgericht in der Schweiz durchzuführen (Bundesamt für Justiz, a.a.O., S. 497; BGE 130 III 342 E. 2.5). Aus der Zuständigkeitsordnung zwischen (in- und ausländischem) Scheidungsgericht und schweizerischem Sozialversicherungsgericht ergibt sich aber, dass die Durchführung einer Teilung der Austrittsleistung nach Art. 122 ZGB einen Entscheid des Scheidungsgerichts voraussetzt, in welchem das Verhältnis der Teilung der Austrittsleistungen festgelegt ist (Urteil des Bundesgerichts vom 2. Februar 2004, B 45/00, E. 2.2).

2.5 Gemäss den vorliegenden Akten lag dem Amtsgericht Lörrach keine Durchführungsbestätigung der C.____ im Sinne von Art. 280 ZPO vor. Das Amtsgericht legte im Vorsorgeausgleich einen Teilungsschlüssel (50:50) fest und bestimmte, dass der geschiedenen Ehefrau ein Betrag in Höhe von Fr. 93'421.-- zu überweisen sei. Das Scheidungsurteil des Amtsgerichts Lörrach und die mit Protokoll vom 15. März 2011 genehmigte Vereinbarung der geschiedenen Ehegatten über den Ausgleich der schweizerischen berufsvorsorgerechtlichen Ansprüche vermögen somit aufgrund des gerichtlich festgesetzten Teilungsschlüssels eine Grundlage für die Überweisung der Angelegenheit an ein schweizerisches Sozialversicherungsgericht gemäss Art. 281 Abs. 3 ZPO bilden.

3.1 Im vorliegenden Fall teilte die C.____ bzw. die E.____ mit, dass die Austrittsleistung des geschiedenen Ehemannes Fr. 186'842.-- bzw. Fr. 209'001.-- betrage. Die unterschiedlichen Betragshöhen sind auf den Umstand zurückzuführen, dass nach deutschem Recht gemäss § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (VrsAusglG) vom 3. April 2009 die Ehezeit vom ersten Tag des Monats der Eheschliessung bis zum letzten Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags dauert. Gemäss Art. 22 Abs. 1 FZG beginnt die Ehe nach schweizerischem Recht mit dem Tag der Eheschliessung und endet mit der Auflösung durch das Scheidungsurteil. Dabei ist für den Zeitpunkt der Scheidung der Eintritt der formellen Rechtskraft des Scheidungsurteils massgebend (BGE 132 V 240). Es stellt sich daher die Frage, nach welchem Recht die Ehedauer zu bestimmen ist. Wie in den nachfolgenden Erwägungen aufgezeigt wird, kann die Beurteilung des anwendbaren Rechts aufgrund der von den geschiedenen Ehegatten geschlossenen und vom Amtsgericht Lörrach genehmigten Vereinbarung vom 15. März 2011 offen gelassen werden.

3.2 Wie bereits ausgeführt, ist die Ehedauer nach der gesetzlichen Definition der massgebende Zeitraum der zu teilenden Austrittsleistungen. Es ist im schweizerischen Recht allerdings nicht ausgeschlossen, dass die Parteien in einer Konvention oder einer Prozessvereinbarung für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung einen früheren Zeitpunkt als die Rechtskraft des Scheidungsurteils für massgebend erklären, um eine Berechnung im Scheidungsverfahren zu ermöglichen (vgl. THOMAS GEISER, Neuere Rechtsprechung zum Eherecht, in: AJP 2009, S. 65; BGE 132 V 239 E. 2.3, 129 V 256 E. 3.2 und 3.3). Nichts anderes kann gelten, wenn die Ehegatten in einem ausländischen Scheidungsverfahren eine solche Vereinbarung treffen. Voraussetzung ist jedoch, dass kein Verstoß gegen den schweizerischen materiellen Ordre public gemäss Art. 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987 vorliegt. Der Ordre public ist namentlich verletzt, wenn ein ausländisches Urteil

gegen qualifiziert zwingende Bestimmungen des schweizerischen Rechts verstösst, z.B. das Verschieben der Ausgleichung auf einen späteren Zeitpunkt als die Scheidung oder ein "Splitting des Vorsorgeverhältnisses" anstelle der gemäss FZG vorgesehenen Teilung der Austrittsleistung vorsieht (vgl. THOMAS SUTTER-SOMM, Ausgewählte Verfahrensfragen im neuen Scheidungsrecht bei internationalen Verhältnissen, in: Spühler [Hrsg.], Aktuelle Probleme des nationalen und internationalen Zivilprozessrechts, Zürich 2000, S. 91; MAYA STUTZER, Vorsorgeausgleich bei Scheidungen mit internationalem Konnex, in: famPra.ch-2006 vom 8. Mai 2006).

3.3 Vorliegend vereinbarten die geschiedenen Ehegatten, dass das Vorsorgeguthaben des geschiedenen Ehemannes bei der C.____ bzw. der E.____ geteilt werde. Dabei verpflichtete sich der geschiedene Ehemann, den hälftigen Betrag in Höhe von Fr. 93'421.-- auf ein Freizügigkeitskonto der geschiedenen Ehefrau zu überweisen. Der festgelegte Betrag von Fr. 93'421.-- entspricht der Hälfte der von der C.____ ermittelten Austrittsleistung in Höhe von Fr. 186'842.--, welche aufgrund der nach deutschem Recht geltenden Ehedauer (1. Juni 1990 bis 28. Februar 2010) berechnet wurde. Eine solche Vereinbarung, die eine etwas kürzere Dauer der Ehe als diejenige nach Art. 22 FZG vorsieht, liegt im Ermessen der geschiedenen Ehegatten. Sie verstösst weder gegen den Ordre public noch sind andere Gründe ersichtlich, welche gegen die Zulässigkeit dieser Vereinbarung sprechen. Zudem ist davon auszugehen, dass das Amtsgericht Lörrach den vorsorgerechtlichen Anspruch der geschiedenen Ehefrau gegenüber der schweizerischen Vorsorgeeinrichtung in der güterrechtlichen Auseinandersetzung berücksichtigte. Da das Amtsgericht diese Parteivereinbarung genehmigte, besteht für das Kantonsgericht kein Anlass von dieser abzuweichen.

3.4 Es ist somit festzustellen, dass ein Betrag von Fr. 186'842.-- auszugleichen ist. Entsprechend dem durch die Parteien festgelegten und vom Amtsgericht Lörrach genehmigten Teilungsschlüssel von 50:50 hat die C.____ einen Betrag von Fr. 93'421.-- (Fr. 186'842.-- : 2) auf das Freizügigkeitskonto der geschiedenen Ehefrau lautend auf A.____ bei der F.____ zu überweisen.

4. Zu prüfen bleibt, ob die Austrittsleistung von Fr. 93'421.-- seit 1. März 2010 bis zur Überweisung zu verzinsen ist.

4.1 Gemäss Bundesgerichtsrechtsprechung bildet die durchgehende Verzinsung der Vorsorgeguthaben ein wesentliches Merkmal der beruflichen Vorsorge (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG] vom 8. Juli 2003, B 113/02). Nach diesem Grundsatz ist die dem ausgleichsberechtigten Ehegatten im Fall der Scheidung zustehende Austrittsleistung vom massgebenden Stichtag der Teilung an (hier: 1. März 2010) bis zum Zeitpunkt der Überweisung oder des Beginns der Verzugszinspflicht zu verzinsen. Mit der (durchgehenden) Verzinsung der Vorsorgeguthaben soll der Vorsorgeschutz erhalten bleiben. Diese Überlegungen haben ihre Gültigkeit auch für den Fall der verfahrensmässig bedingten Verzögerung der Aufteilung der Austrittsleistungen bei Ehescheidung und deren Vollzug. Dem Gesichtspunkt der Wahrung und Erhaltung des Vorsorgeschatzes würde es ebenfalls zuwiderlaufen, wenn die Einrichtung der beruflichen Vorsorge (vgl. dazu auch BGE 128 V 45 E. 2b mit Hinweisen) vom Zeitpunkt der Scheidung bis zur Übertragung mit dem Guthaben, das der ausgleichsberechtigten geschiedenen Person zusteht, Anlagen tätigen und Erträge erzielen oder der andere geschiedene Ehepartner von den Zinsen auf dem ganzen Altersguthaben alleine profitieren könnte.

4.2 Der Zins richtet sich hier bis zur Beendigung der Ehe (= 28. Februar 2010) nach dem gesetzlichen oder reglementarischen Zins. Der vom Bundesrat festzulegende Mindestzinssatz beträgt ab 1. Januar 2009 2 % und ab 1. Januar 2012 1,5 %. Für die Zeit danach legte das Bundesgericht präzisierend fest, dass die Austrittsleistung 30 Tage nach Erlass des Scheidungsurteils fällig werde (vgl. dazu auch Art. 2 Abs. 2 und 3 FZG). Während dieser Dauer bzw. bis zur Überweisung innerhalb dieser Periode sei ebenfalls der gesetzliche oder reglementarische Zins zu zahlen. Nach Eintritt der Fälligkeit sei ein Verzugszins nach Art. 7 der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV) vom 3. Oktober 1994 in Verbindung mit Art. 12 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) vom 18. April 1984 geschuldet (vgl. BGE 129 V 258 E. 4.2.1, mit Hinweisen). Dieser entspricht dem in Art. 12 BVV2 geregelten BVG-Mindestzinssatz plus 1 % (vgl. zur Pflicht zur Entrichtung eines Verzugszinses auf der Austrittsleistung: Botschaft zum FZG vom 26. Februar 1992 [BBI 1992 III 572 f.]).

4.3 Hinsichtlich des Zinssatzes führte das Bundesgericht aus, dass im Rahmen des Obligatoriums die Altersguthaben mindestens zu dem in Art. 12 BVV2 festgelegten Zinssatz zu verzinsen seien (vgl. Urteil des EVG vom 8. Juli 2003, B 113/02, E. 2.3 ff.). Dieser Mindestzinssatz ist gemäss Rechtsprechung auch für die Verzinsung der dem ausgleichsberechtigten Ehegatten geschuldeten Austrittsleistung heranzuziehen. Sofern das Reglement für die Verzinsung der Altersguthaben einen höheren Zinssatz vorsieht, gelangt dieser zur Anwendung. Im Bereich des Obligatoriums hat daher eine Vorsorgeeinrichtung auf der Austrittsleistung den Mindestzinssatz von Art. 12 BVV2 bzw. den allenfalls höheren reglementarischen Zins zu vergüten. Umhüllende Leistungs- oder Beitragsprimatkassen haben die Austrittsleistung mit dem reglementarischen Zinssatz zu verzinsen, sofern damit im Rahmen der so genannten Schattenrechnung dem BVG-Mindestzinssatz Genüge getan wird. Für nur in der weitergehenden Vorsorge tätige Vorsorgeeinrichtungen gilt ebenfalls in erster Linie der reglementarische Zinssatz. Sehen in diesen beiden Fällen das Reglement keinen Zinssatz vor, so rechtfertigt es sich, subsidiär den in Art. 12 BVV2 vorgesehenen Mindestzinssatz anzuwenden (Urteil des EVG vom 8. Juli 2003, B 113/02, E. 2.3 ff.).

4.4 Schliesslich stellt sich die Frage, von welchem Zeitpunkt an eine Vorsorgeeinrichtung auf der Austrittsleistung gegebenenfalls einen Verzugszins schuldet, wenn das Sozialversicherungsgericht gestützt auf Art. 281 Abs. 3 ZPO die Austrittsleistung in betragsmässiger Hinsicht ermittelt hat. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts hat die Vorsorgeeinrichtung eine Zahlungsfrist von 30 Tagen, gerechnet ab Eintritt der Rechtskraft des Urteils des Kantonsgerichts, bevor die Verzugszinspflicht einsetzt. Wird der kantonale Entscheid weiter gezogen, gilt als Stichtag für den Beginn der 30-tägigen Zahlungsfrist der Tag der Ausfällung der Entscheidung des Bundesgerichts (vgl. Urteil des EVG vom 8. Juli 2003, B 113/02, E. 2.5.2; vgl. dazu auch Mitteilung des BSV über die berufliche Vorsorge Nr. 70).

4.5 Die C._____ hat entsprechend diesen Grundsätzen den Zins (durchgehende Verzinsung) seit 1. März 2010 bis zum Zeitpunkt der Überweisung auf die geschuldete Austrittsleistung von Fr. 93'421.-- zu berechnen. Dabei hat sie entweder den reglementarischen Zinssatz oder subsidiär den BVG-Mindestzinssatz nach Art. 12 BVV2 anzuwenden

5. Gemäss Art. 73 Abs. 2 BVG und § 20 Abs. 2 VPO sind keine Verfahrenskosten zu erheben. Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen.

Demgemäss wird **e r k a n n t** :

- ://:
1. Die C.____ wird angewiesen, mit Fälligkeit nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils den Betrag von Fr. 93'421.-- auf das Freizügigkeitskonto bei der F.____ (Konto Nr. CH81 0023 0230 1011 88700) lautend auf A.____ zu überweisen, wobei dieser Betrag

vom 1. März 2010 bis 31. Dezember 2011 mit dem reglementarischen Zinssatz oder subsidiär dem BVG-Mindestzinssatz von 2 %

ab 1. Januar 2012 mit dem reglementarischen Zinssatz oder subsidiär dem BVG-Mindestzinssatz von 1,5 %

und gegebenenfalls ab dem 31. Tag nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils bzw. am Tag der Ausfällung des Entscheids des Bundesgerichts mit einem Verzugszinssatz von 2,5 % zu verzinsen ist.
 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
 3. Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen.